



Tennisverein Rot-Weiß Fellbach e. V.

Satzung

in der Fassung vom 6. März 1998



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisverein »Rot-Weiß« Fellbach e.V., abgekürzt TEV »Rot-Weiß« Fellbach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen. Sitz des Vereins ist Fellbach.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Überschüssige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgabe des Vereins besteht in Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. vom 24.5.1975 wird bestimmt, daß sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgendem Mitglieder:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Mitgliedern in Ausbildung
5. Passiven Mitgliedern

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

Aktive Mitglieder können Einzelmitglieder oder Familienmitglieder sein. Als aktiv gilt ein Mitglied mit der Absicht, Tennissport zu betreiben.

Jugendmitglieder, auch als Familienmitglieder, sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebens-

jahres; Mitglieder in Ausbildung, auch als Familienmitglieder, sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr überschritten haben und sich noch in einer Berufsausbildung befinden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Eine Regelung der Spielberechtigung der Passivmitglieder wird vom Vorstand beschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Mitgliederstatus bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Jede Änderung des Mitgliederstatus bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich durch Antrag beim Vorstand zu beantragen.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag bedarf in der Regel der Befürwortung von zwei ordentlichen Mitgliedern, die länger als zwei Jahre dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand gibt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder bekannt.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben, soweit sie volljährig sind, das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und allen Mitgliederversammlungen. Stimmrecht jedoch nur, soweit sie volljährig sind.

Sitz- und Stimmrecht sind nicht übertragbar. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und um sein Ansehen bemüht zu sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstands, die Satzung, die Hausordnung, die Platzordnung und die Spielordnung einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber fristgerecht nachzukommen.

Die Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands als Vereinsmitglieder bei sportlichen Veranstaltungen auftreten.

§ 7

Finanzielle Leistungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr, einen einmaligen Betrag als »Baustein« und einen laufenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Aufnahmegebühr und »Baustein« sind bei Aufnahme fällig.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig.

Aufnahmegebühren, »Baustein« und jährliche Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder von Mitgliederversammlungen festgesetzt.

Zusätzliche Umlagen können von der Jahreshauptversammlung oder von Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Aufnahmegebühr, »Baustein«, Mitgliedsbeiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Erklärung des Austritts. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied dem Zweck und den Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt, seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder seine finanziellen Leistungen als Mitglied nicht erfüllt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Beschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugehen des Beschlusses schriftlich Beschwerde erheben. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die Jahreshauptversammlung oder die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen .

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Jugendausschuss (JA).

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Jahreshauptversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen.

Der Jugendausschuß (JA) besteht aus dem Jugendsprecher, 3 Stellvertretern und dem Jugendsportwart. Die 4 jugendlichen Mitglieder werden von den Jugendlichen einmal im Jahr bei der Jugendversammlung gewählt.

Unter den 4 Vertretern der Jugend müssen beide Geschlechter vertreten sein, davon mindestens einer unter 15 Jahren.

Der JA berät und unterstützt den Jugendsportwart in seiner Arbeit; dieser vertritt den JA im Vorstand.

Der JA gibt sich eine Geschäftsordnung (Jugendordnung).

§ 10

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss vor dem 1. April eines jeden Jahres stattfinden. Sie muß vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag im Clublokal oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht der Sportwarte
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Anträge
7. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr

Anträge müssen schriftlich eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11

Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt offen, bei Wahlen durch Stimmzettel oder durch Akklamation.

§ 12

Sonstige Mitgliederversammlungen

Sonstige Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreicht.

Für das Verfahren und die Beschlußfähigkeit der sonstigen Mitgliederversammlungen gelten die §§10 und 11 entsprechend.

Bei beantragter Auflösung der Vereins gelten die Bestimmungen des §15 dieser Satzung.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendsportwart
7. dem Beirat für gesellschaftliche Belange
8. dem Beirat für Haus- und Tennisanlagen
9. dem Breitensportwart
10. bis zu zwei weiteren Beiräten

Der Vorstand wird auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung neu gewählt. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Sie müssen in Fellbach oder näherer Umgebung ansässig sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so muss durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit gewählt werden.

Der Vorstand kann den vakanten Posten einem der übrigen Vorstandsmitglieder so lange kommissarisch übertragen.

Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der übrige Vorstand im Amt.

§ 14

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand im Sinne von §13 obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann er sich einen Geschäftsführer bestellen.

Vereinsintern gilt außerdem, daß Verträge, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, zwei Unterschriften zu tragen haben. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer von beiden zusammen mit dem Kassier.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der sonstigen Mitgliederversammlungen gebunden und für deren ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

Die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen von Mitgliedern werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu bestellen, Ausschüsse zu bilden oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben unmöglich geworden ist.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens zwei Drittel dem Beschluss zustimmen.

Sind in der Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden gefasst werden kann.

Der Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Empfänger.

Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen im Sinne der Zwecke und Aufgaben des Vereins für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 16

Anmeldung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen anzumelden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die in der Jahreshauptversammlung des Vereins vom 4.3.1983 beschlossene Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 8.3.1995, vom 18.3.1988 und vom 6.3.1998 geändert. Sie gilt in der geänderten Fassung mit Ablauf der Hauptversammlung vom 6.3.1998.